



Amtsgericht Nienburg

6 C 409/16

Nienburg, 14.01.2019

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

Alfred Boecker, [REDACTED] [REDACTED] 58095 Hagen,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Laake u. Möbius, Im Ortfelde 100, 30916 Isernhagen,
Geschäftszeichen: [REDACTED] vs. [REDACTED] Klage - mö,

gegen

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] 27318 Hoya,

Antragsgegnerin,

hat das Amtsgericht Nienburg am 14.01.2019 durch den Direktor des Amtsgerichts Bargemann beschlossen:

1. Gegen die Antragsgegnerin wird wegen Zuwiderhandlung gegen die im rechtskräftigen Urteil des Amtsgerichts Nienburg vom 04.01.2017 - Gesch.Nr. 6 C 409/16 - enthaltene Unterlassungsverpflichtung, nämlich es zu unterlassen „im Internet zu behaupten, der Kläger sei Mitglied einer Betrügergruppe“, ein Ordnungsgeld von 500,00 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 50,00 € ein Tag Ordnungshaft verhängt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.
3. Streitwert: Wertstufe bis 500,00 €.

Gründe:

Durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Nienburg vom 04.01.2017 wurde der Antragsgegnerin unter Androhung von Ordnungsgeld bis zu 200.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt, „im Internet zu behaupten, der Kläger sei Mitglied einer Betrügergruppe...“.

Unter Missachtung dieses ihr am 07.01.2017 zugestellten Urteils und der dortigen Ordnungsmittellandrohung veröffentlichte die Antragsgegnerin nicht nur am 18.02.2017, 20.05.2017 und 27.07.2017 bei Facebook jeweils bereits anderweitig geahndete Kommentare, in denen sie den Antragsteller wiederholt als „Betrüger“ bezeichnete, sondern unterließ es zumindest bis zum 25.11.2018 außerdem, ihren Post unter https://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=270173523422536&id=100012896705033 zu löschen, in dem sie den Antragsteller als „Betrüger“ bezeichnete

Der Antragsteller hat durch eigene eidesstattliche Versicherung vom 26.11.2018, die seines Prozessbevollmächtigten im Rahmen der Antragsschrift vom 26.11.2018 und durch Vorlage des entsprechenden Screenshots hinreichend glaubhaft gemacht, dass dieser Post zumindest bis zum damaligen Zeitpunkt immer noch nicht gelöscht war, auch wenn er nach einer heutigen Internetrecherche des Gerichts nunmehr gelöscht bzw. zumindest nicht mehr öffentlich einsehbar ist.

Auch diese über den letzten Ordnungsmittelbeschluss vom 05.11.2018 hinaus jedenfalls bis zum 25.11.2018 fortdauernde Unterlassung einer Löschung des in Rede stehenden Posts stellt einen Verstoß gegen die durch Urteil vom 04.01.2017 tenorierte Unterlassungspflicht dar (vgl. nur BGH, Urteil vom 19.11.2015, Gesch.Nr. I ZR 109/14, bei Juris Rn. 34). Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird hierzu auf die Begründung des rechtskräftigen Beschlusses vom 11.04.2018 verwiesen.

Bei der Bemessung der Höhe der Ordnungsmittel hat das Gericht im Rahmen von § 890 ZPO zwar einerseits die über ca. 2 Jahre andauernde Diffamierung des Antragstellers in den sozialen Medien berücksichtigt, andererseits aber auch erneut dessen seither ebenso – trotz mehrfacher Hinweise allein durch das erkennende Gericht auf deren Unzulässigkeit – fortdauernde Nutzung eines auf eine adelige Herkunft hinweisendes Namenszusatzes. Soweit der Antragsteller meint, diese „ohne nähere Begründung angeführte Meinung“ sei falsch und finde in der bundesdeutschen Rechtsordnung keine Stütze, erlaubt sich das Gericht nochmals den Hinweis auf seine diesbezüglichen Rechtsausführungen im Beschluss vom 22.09.2016 und Urteil vom 04.01.2017 und die dort jeweils zitierte höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung, nachdem die Erinnerung seitens des Antragstellers an diese grundlegenden Entscheidungen des vorliegenden Verfahrens offenbar nicht soweit trägt. Dieses rechtsfeindliche Verhalten des Antragstellers und auch dessen fortlaufende herabwürdigende Äußerungen über die Antragsgegnerin in den sozialen Medien sind entgegen der Auffassung des Antragstellers im Rahmen der Ermessensausübung bei der Festsetzung der Ordnungsmittel zu berücksichtigen, da es sowohl Einfluss auf die Bewertung des Unwertgehalts der Verletzungshandlung der Antragsgegnerin, die zumindest auch als Reaktion hierauf zu werten ist, als auch auf den Grad ihres Verschuldens hat.

In erheblichem Umfang ist demgegenüber zu Gunsten der Antragsgegnerin zu berücksichtigen, dass sie – im Gegensatz zum Antragsteller – ihre rechtsfeindliche Gesinnung offenkundig aufgegeben und nunmehr auch diesen streitgegenständlichen Eintrag gelöscht bzw. dafür gesorgt hat, dass er nicht mehr öffentlich einsehbar ist. Ein erneutes Ordnungsgeld von 500,00 € ist daher angemessen und ausreichend.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Nienburg, Berliner Ring 98, 31582 Nienburg oder dem Landgericht Verden, Johanniswall 6, 27283 Verden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten, ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Bargemann
Direktor des Amtsgerichts